



Leistungen nach dem Programm zur besseren beruflichen Integration von schwerbehinderten Menschen

Arbeitsmarktprogramm „Arbeit ohne Hindernisse“

Mit dem Arbeitsmarktprogramm „Arbeit ohne Hindernisse“ soll die berufliche Integration schwerbehinderter Menschen vorangetrieben werden. Dafür wurden zusätzliche Mittel der Ausgleichsabgabe bereitgestellt. Nachfolgend erhalten Sie Informationen zu Zuschussmöglichkeiten des Integrationsamtes bei der Schaffung neuer Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen nach diesem Arbeitsmarktprogramm.

Arbeitgebende, die **erstmalig und unbefristet** Arbeitsplätze mit Menschen mit Schwerbehinderung besetzen oder das seit höchstens zwölf Monaten befristete Arbeitsverhältnis eines bereits im Betrieb beschäftigten Menschen mit Schwerbehinderung entfristen, können eine arbeitsplatzbezogene Förderung erhalten. Diese Förderung erfolgt als Lohnkostenzuschuss.

Arbeitgebende können

- im **ersten Beschäftigungsjahr** einen Zuschuss bis zu **70 v. H.**,
- im **zweiten Beschäftigungsjahr** einen Zuschuss bis zu **60 v. H.** und
- ab dem **dritten Beschäftigungsjahr bis zur vollständigen Auszahlung des Förderbetrags** einen Zuschuss bis zu **50 v. H.**

der entstehenden Lohnkosten (Arbeitnehmerbrutto zzgl. pauschal 20 % für den Sozialversicherungsanteil des Arbeitgebenden) erhalten.

Leistungen eines anderen Leistungsträgers (z. B. der Agentur für Arbeit) werden dabei auf die anteiligen Auszahlungen, jedoch nicht auf die Gesamthöhe des bewilligten Zuschusses angerechnet.

Der Förderbetrag beträgt grundsätzlich bei einer Vollzeitstelle 50.000,00 €.

Die Fördersumme erhöht sich für die Einstellung folgender Personengruppen **bei einer Vollzeitstelle** jeweils um **10.000 €**:

1. weibliche Personen mit Schwerbehinderung
2. Menschen mit Schwerbehinderung vor der Vollendung des 25. Lebensjahres oder
3. Menschen mit Schwerbehinderung nach der Vollendung des 50. Lebensjahr.

Bei Ziffer 2 und 3 ist maßgeblich das Datum des Beginns des Arbeitsverhältnisses

Die vorgenannten Förderbeträge sind bei Teilzeitbeschäftigung anteilig zu kürzen.

Bei einer Teilzeitbeschäftigung muss eine Beschäftigung mit mindestens 15 Wochenstunden erfolgen.

Es ist zu beachten, dass auf diese Leistungen **kein Rechtsanspruch** besteht. Die Leistung kann nur bewilligt werden, wenn noch freie Mittel in dem Arbeitsmarktprogramm zur Verfügung stehen.

Folgende Unterlagen und Informationen sind einem formlosen Antrag für eine Prüfung vorzulegen:

1. Angaben zur Art des Betriebes, seit wann der Betrieb besteht, zu seiner Rechtsform und wirtschaftlichen Situation,
2. Angabe der Wochenarbeitszeit, die in Ihrem Betreibe einer Vollzeitbeschäftigung entspricht,
3. persönliche Angaben zur/zum Arbeitnehmenden, die/der eingestellt werden soll: Name, Geburtsdatum, Anschrift,
4. berufliche Qualifikation, bisherige berufliche Tätigkeit, ggfs. Kopie Lebenslauf beifügen,
5. Kopie des Schwerbehindertenausweises bzw. des Gleichstellungsbescheides der Agentur für Arbeit,
6. Arbeitsplatzbeschreibung, Anschrift der Betriebsstätte (Wo befindet sich der Arbeitsplatz?),
7. vorbereiteter unbefristeter bzw. entfristeter Arbeitsvertrag und
8. Angaben zu der Frage, ob Leistungen von der Agentur für Arbeit gewährt werden? Wenn ja, welche? Ggf. Bewilligungsbescheid in Kopie beifügen.

Kontaktaufnahme zum Integrationsamt

- Standort **Hildesheim**
Postanschrift: Domhof 1, 31134 Hildesheim
Telefon: (05121) 304 – 0 oder Durchwahl der Sachbearbeitung
Telefax: (05121) 304 – 6 11 oder – 3 10 oder – 6 85
Mail: Integrationsamt@ls.niedersachsen.de
- Standort **Oldenburg**
Postanschrift: Moslestraße 3, 26122 Oldenburg
Telefon: (0441) 2229 – 0 oder Durchwahl der Sachbearbeitung
Telefax: (0441) 2229 – 7491
Mail: inoldenburg@ls.niedersachsen.de
- Standort **Osnabrück**
Postanschrift: Iburgerstraße 30, 49082 Osnabrück
Telefon: (0541) 5845 – 0 oder Durchwahl der Sachbearbeitung
Telefax: (0541) 5845 – 297
Mail: inosnabrueck@ls.niedersachsen.de
- per E-Mail an alle Standorte: Integrationsamt@ls.niedersachsen.de

Die für Sie zuständige Sachbearbeitung des Integrationsamtes finden Sie hier: [Postleitzahlensuche Niedersachsen](#)

Zudem können Sie sich bei Fragen auch an den örtlichen zuständigen Integrationsfachdienst oder die örtlich zuständige Einheitliche Ansprechstelle für Arbeitgeber wenden. Die Kontaktdaten erhalten Sie auch über die o.a. Postleitzahlensuche Niedersachsen.

Das Team des Integrationsamtes Niedersachsen

www.soziales.niedersachsen.de

